

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2022)

zum Thema:

Anerkennung der Nachbarschaftshilfe und Entlastungsbeitrag

und **Antwort** vom 10. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2022)

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11161

vom 2. März 2022

über Anerkennung der Nachbarschaftshilfe und Entlastungsbeitrag

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei häuslicher Pflege besteht bei allen Pflegegraden ein Anspruch auf einen Entlastungsbeitrag von 125 € nach § 45 b SGB XI. Die Pflegeunterstützungsordnung (PuVO) regelt die Voraussetzungen für Nachbarschaftshilfe.

- a) Warum wurden am 14.01.2021 die Regelungen in der PuVO für die Nachbarschaftshilfe verändert?
- b) Wie war die bis dahin geltende Regelung?
- c) Was war ausschlaggebend für die Schaffung der neuen Regelungen?

Zu 1.:

- a) Die Nachbarschaftshilfe wurde am 14.01.2021 erstmalig in die Pflegeunterstützungsverordnung (PuVO) eingeführt.
 - b) Vor dieser Änderung der PuVO war es nicht möglich, den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe abzurechnen.
 - c) Mit der Einführung der Nachbarschaftshilfe in die PuVO wurde eine Anpassung an die Bedarfslage der Pflegebedürftigen in Berlin vorgenommen und dem Wunsch von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen entsprochen, es auch in Berlin zu ermöglichen, den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe einsetzen zu können.
2. Ist der Senat der Auffassung, dass mit der Neuregelung das durch die PuVO angestrebte Ziel, einen niedrighschwelligigen Zugang zu Unterstützungsleistungen im Alltag auch durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe zu erreichen, noch gewährleistet ist oder teilt er vielmehr die Auffassung, dass die gesteigerten Zugangsvoraussetzungen den Zugang eher erschweren?

Zu 2.:

Viele Pflegebedürftige haben den Wunsch, Unterstützungsleistungen von ihnen vertrauten Personen erhalten zu können. Mit der Einführung des § 5a in die PuVO wurde daher erstmalig die Möglichkeit eröffnet, den Entlastungsbetrag auch im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe einzusetzen. Der Senat ist der Auffassung, dass diese Neuregelung dem Ziel eines niedrighschwelligem und bedarfsgerechten Zugangs zu Unterstützungsleistungen im Alltag entspricht.

3. Weshalb hat sich das Land Berlin bei der Neuregelung nicht bspw. am Bundesland Hamburg mit seinem unbürokratischeren Verfahren orientiert, bei dem u.a. die Teilnahme an einem sechsstündigen Grundkurs für Nachbarschaftshilfe nicht notwendig ist, um als Nachbarschaftshelfer den Entlastungsbeitrag bei den zuständigen Pflegekassen in Rechnung stellen zu können?

Zu 3.:

Der verpflichtende Grundkurs dient der Qualitätssicherung in der Nachbarschaftshilfe. Schulungsinhalte sind insbesondere die Klärung der Rahmenbedingungen für die Nachbarschaftshilfe und der organisatorische Ablauf, z. B. das Abrechnungsprocedere, die versicherungsrechtliche Einordnung, die Anrechenbarkeit auf Sozialleistungen. Die Klärung der vielfältigen Fragen der Helfenden ist wesentlicher Teil der Schulung. Eine von der SenWGPG durchgeführte Umfrage bei den Teilnehmenden der Schulungen hat gezeigt, dass sich die Teilnehmenden im Anschluss an die Schulungen gut informiert fühlen und die Schulung als hilfreich empfunden haben.

4. Wie oft wurden Leistungen nach § 45b SGB XI in 2021 gewährt und welchen Anteil hatten ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen daran?

Zu 4.:

Der Senat hat keine Kenntnis über die Höhe oder die Anzahl der Leistungen aus dem § 45b SGB XI, da diese über die Pflegekassen abgerechnet werden. Die Pflegekassen stellen hierzu keine Angaben zur Verfügung.

5. Wie lange sind die „Wartezeiten“, um einen Leistungsanspruch real über einen Pflegedienst umzusetzen, da es kaum Anbieter mit freien Kapazitäten gibt?

Zu 5.:

Der Entlastungsbetrag kann für Leistungen von ambulanten Pflegediensten, der Tages- und Kurzzeitpflege und der Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Sowohl bei den ambulanten Pflegediensten als auch bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag kann es zu Wartezeiten bis zur Leistungserbringung kommen, da sich die pflegeflankierende Unterstützung im Land Berlin vielfältig gestaltet und so regionale und inhaltliche Differenzen im Angebot bestehen. Das Land Berlin unterstützt und begleitet potenzielle Anbieter bei der Entwicklung der qualitätsgesicherten Angebote mit dem Ziel, sowohl in der Anzahl als auch in der Vielfalt des

Leistungsspektrums die Angebote zur Unterstützung im Alltag weiter zu steigern. Zudem hat die Einführung der Nachbarschaftshilfe dazu beigetragen, dass ein breiteres Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten bereitsteht.

Berlin, den 10. März 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung